Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

noch Kantone giebt, von deren Jungmannschaft | dem Ricochetieren. Als Experten funktionierten die je der 7. ein ganz ungenügendes Wissen an den Tag legt, während noch nicht 1/5 über hinreichend gute Schulkenntnisse verfügt, muss dem Fortschritt noch ein weites Feld offen bleiben." Es wird dann den "Fortbildungsschulen", deren Stand und Änderungen seit 1891 in den verschiedenen Kantonen eine längere interessante Erörterung gewidmet. — Rekruten - Vorkurse sind obligatorisch in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I./Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; fakultativ in Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt und -Land. In den übrigen Kantonen keine direkte Vorbereitung auf Rekrutenprüfungen. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Über die obligatorischen Schlessübungen) hat das eidg. Militärdepartement ein Kreisschreiben erlassen. Darnach sind 1899 verpflichtet: a) Auszug: 1. die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten des 3. und 4. Armeekorps, die nicht an Rekrutenschulen, Centralschulen oder Schiesschulen (für Offiziere oder Unteroffiziere) teilzunehmen haben. 2. Die gewehrtragenden Soldaten der Jahrgänge 1867 und 1868 der Bataillone des 1. und 2. Armeekorps. b) Landwehr: Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten aller Jahrgänge des 1. und 2. Aufgebots, mit Ausnahme der Bataillone 1. Aufgebots, die zu Wiederholungskursen einberufen werden. c) Landsturm: Alle Kompagnieoffiziere und gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten mit Ausnahme des ältesten Jahrganges. Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, werden im Herbst für 3 Tage in den Dienst berufen und zwar ohne Anspruch auf Sold und Reiseentschädigung. Desgleichen ist die Mannschaft des bewaffneten Landsturms, die ihre Schiesspflicht nicht in einem freiwilligen Schiessvereine erfüllt, im Herbst desselben Jahres zu zweitägigen obligatorischen Schiessübungen ohne Sold und Reiseentschädigung einzuberufen. Die Nachholung eines Wiederholungskurses befreit von der auf dieses Jahr fallenden Schiesspflicht nicht.

- (Das Kriegsgericht der III. Division) tagte am 1. Februar in Thun unter dem Vorsitz des Justizoberstlieutenants Schatzmann zur Behandlung jenes Unglücksfalles, bei dem letzten Herbst infolge eines fehlgegangenen Shrapnels auf einem Grundstück, das an die Thunerallmend anstösst, zwei Personen (ein Knecht und ein Knabe) verletzt worden. Artillerieoberlieutenant Gautschi und Kanonierwachtmeister Moser, beide in Zürich, waren der fahrlässigen Körperverletzung angeklagt. Fünfzehn Zeugen waren geladen, dazu zwei Experten und ein Arzt. Die Anklage führte Major Stoos, die Verteidigung hatten die Artillerieoberstlieutenants Rüfenacht und Scheurer übernommen. Das Gericht sprach beide Angeklagten frei.

Der Freispruch erfolgte, weil sich ergab, dass so viele und darunter auch rein zufällige Momente zu dem Fehlschuss führten, dass unmöglich irgend jemandem eine strafrechtliche Schuld hätte beigemessen werden können. Auch das Shrapnel war fehlerhaft; denn es sprang nicht beim ersten Aufschlag (es war auf Brücke tempiert statt auf Null), sondern erst mehrere hundert Meter nach Herren Oberstlieutenant Chauvet und Major Rothacher.

Die "N. Z. Z.", welcher wir diesen Bericht entnehmen, sagt: Es würde zu weit führen und dürfte sich kaum für die Öffentlichkeit eignen, die lange Kette fataler Umstände aufzuzählen, die den Unfall herbeiführten. Es mag genügen, wenn gesagt wird, dass nirgends Unaufmerksamkeit vorhanden war, dass aber einige Verstösse gegen das Reglement eben in Verbindung mit andern Verumständungen das Unglück herbeiführten. Die beiden Verletzten sind übrigens wieder hergestellt.

-- (V. Division.) Der neu ernannte Kommandant der V. Division, Herr Oberst Scherz, veranstaltet auf Sonntag den 19. Februar in Olten einen Divisionsrapport, zu welchem sämtliche Stabsoffiziere, Hauptleute und Adjutanten aller Waffen, sowie das Instruktionskorps der Infanterie der V. Division eingeladen sind. Der Rapport hat den Zweck, den genannten Offizieren Gelegenheit zu geben, sich von dem bisherigen Kreisinstruktor, Herrn Oberst Hungerbühler, zu verabschieden.

- (Unfall.) In der Reitbahn der Kavallerierekrutenschule in Bern ereigneten sich fast zu gleicher Zeit zwei Unfäle. Bei allzu nahem Aufreiten wurde ein Rekrut von dem Vorderpferd an das linke Bein geschlagen; der Mann erlitt dadurch einen Unterschenkelbruch. Ein anderer stürzte vom Pferde und verletzte sich am linken Handgelenk ziemlich schwer. Beide wurden ins Inselspital verbracht.

Luzern. (Eine Auszeichnung) ist dem Hrn. Oberst Bindschedler, früherem Kreisinstruktor der IV. Division, zu Teil geworden. Auf Antrag des Stadtrates hat ihm die Gemeinde das Ortsbürgerrecht verliehen. Die Verdienste des früheren Kreisinstruktors haben viele Anerkennung gefunden!

Ausland.

Italien. (Die neuen Unruhen) im Süden, die dieser Tage gemeldet wurden aus Minervino, Murge (Provinz Bari), Partinico auf Sizilien, Niscemi (Provinz Caltanisetta), sind nichts anderes gewesen als neue Ausbrüche des Hungers und der Verzweiflung; denn die italienische Regierung, schreiben die Zeitungen, hat von den Brotunruhen und der Revolution in Mailand nichts gelernt und ein Jahr verstreichen lassen ohne eine Besserung zu versuchen. Jetzt hat sie wieder Militär geschickt und lässt Massenverhaftungen vornehmen.

Es ist leicht, der Regierung die Schuld beizumessen und Abhülfe zu verlangen. Der Grund des Elendes ist die Übervölkerung - ein Übel, das bei der kaninchenartigen Vermehrung der Italiener von Jahr zu Jahr grösser wird und selbst Nachbarländern Verlegenheiten bereitet.

England. (Der englisch-französische Streit) ist noch nicht anf friedlichem Wege gelöst. Nach Pariser Meldungen ist auch nach Beseitigung der nächsten Gefahr wegen der Faschodafrage die Lage so, dass sie zu ernsten Besorgnissen Anlass giebt. England hält den Zeitpunkt der anerkannten Schwäche der Seemacht Frankreichs für günstig, Abrechnung zu halten. Teils Handels-, teils Besitzfragen in Afrika harren der Erledigung. In ernster Weise sind die englischen Interessen durch die Eroberung der Insel Madagaskar durch die Franzosen berührt worden. Eine weitere Schwierigkeit bietet die Neufundlandfrage. Dazu kommen die Zwischenfälle in Ostasien, in Shanghai und am oberen Yangsekiang u. s. w.

Die neueste Rede Chamberlains, des Vorkämpfers der englischen Ausdehnungspolitik, klang so ziemlich wie ein Kriegsruf. Ihr eine friedliche Deutung zu geben,